

Gremium

An die Mitglieder des Schul- und Sportausschusses für die Sitzung am 23.06.2026 – öffentlich

Thema: Umsetzung des Startchancen-Programms

Anfrage Grüne Ratsfraktion Bielefeld vom 11.06.2026, Drucksachen-Nr.: 1558/2025-2030

Das Startchancen-Programm des Bundes und der Länder soll dazu beitragen, die Bildungs- und Chancengerechtigkeit zu erhöhen und den starken Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg aufzubrechen. Klasse, dass 30 Schulen und ein Berufskolleg teilnehmen und bis zum Jahr 2034 15,25 Mio. € zusätzlich nach Bielefeld fließen. Diese gute Nachricht Das Programm hat bei den Schulen und Eltern hohe Erwartungen geweckt.

Umso bedauerlich ist, dass teilnehmende Schulen zunehmend die langsame Umsetzung vor allem der Maßnahmen in der Förder-Säule I beklagen und hier eine überbordende Bürokratie kritisieren: Schulen können im Rahmen des Startchancen-Programms Maßnahmen umsetzen, wenn sie in Abstimmung mit der Schulaufsicht eine Zielvereinbarung erarbeitet und an den Schulträger übermittelt haben. Der wiederum die Maßnahmen verwaltungsintern auf ihre Erforderlichkeit geprüft hat und für sinnvoll befunden hat – und danach die Maßnahme bei einem gemeinsamen Termin zwischen Schule, Schulträger und ggf. ISB abstimmt. Jetzt wird das Konzept ggf. noch einmal angepasst, von der Schulaufsicht genehmigt und schließlich vom Schulträger per Unterschrift zur Umsetzung freigegeben ist.

Frage:

In welchem Status befinden sich die im Rahmen Programms beantragten Maßnahmen der Förder-Säule I (bitte Schule, Maßnahme und Status im Verfahren auflisten)?

Zusatzfrage 1:

Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, das Verfahren zu entbürokratisieren und zu beschleunigen – natürlich in Absprache mit den Schulen und der Schulaufsicht?

Zusatzfrage 2:

Was hat die Verwaltung unternommen, um das Verfahren schul- und praxisnah umzusetzen?

Antwort der Verwaltung zur Frage:

Die Umsetzung der Maßnahmen in der Säule I (Investitionsbudget) erfolgt auf Grundlage der zwischen Bund und Ländern vereinbarten Programmvorgaben sowie der hierzu erlassenen Förderrichtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen, RdErl. des MSB vom 9. September 2024).

Ziel der Säule I ist die Verbesserung der schulischen Infrastruktur durch investive Maßnahmen.

Förderfähig sind insbesondere bauliche Maßnahmen sowie investive Ausstattungen, die geeignet sind, die Bildungs- und Chancengerechtigkeit nachhaltig zu verbessern.

Die von den Schulen gemeinsam mit der Schulaufsicht erarbeiteten Zielvereinbarungen bilden hierbei eine wesentliche fachliche Grundlage für die Programmumsetzung. Sie dokumentieren die schulischen Entwicklungsziele sowie die beabsichtigten Maßnahmen zur Zielerreichung.

Eine Zielvereinbarung begründet jedoch keinen unmittelbaren Anspruch auf Umsetzung einer bestimmten Maßnahme. Vielmehr dient sie der schulfachlichen Herleitung und Begründung eines Vorhabens.

Die in den Zielvereinbarungen benannten Maßnahmen werden daher häufig zunächst als pädagogische Zielvorstellungen oder Bedarfsbeschreibungen formuliert. Bezeichnungen wie „Errichtung eines Sportparcours und einer Bewegungslandschaft“, „Grünes Klassenzimmer“, „Installation eines Sonnenschutzes im Außenbereich“ oder „Verbesserung der Nutzung von Aula- und Flurbereichen“ beschreiben zunächst gewünschte Entwicklungsziele einer Schule. Sie stellen noch keine umsetzungsreifen investiven Maßnahmen dar.

Gemäß der Richtlinie zur Säule I sind die Schulträger Zuwendungsempfänger und verantwortlich für die Beantragung, Planung, Umsetzung und Abwicklung der Investitionsmaßnahmen. Dementsprechend obliegt dem Schulträger die Prüfung, ob eine vorgeschlagene Maßnahme den Fördervoraussetzungen entspricht, wirtschaftlich und technisch umsetzbar ist sowie mit den kommunalen Planungen und haushaltsrechtlichen Vorgaben vereinbar ist.

Vor diesem Hintergrund erfolgt vor einer Umsetzung regelmäßig eine Abstimmung zwischen Schule, Schulaufsicht, Schulträger und – soweit erforderlich – weiteren beteiligten Stellen. Ziel dieses Verfahrens ist es, die Förderfähigkeit, die Zweckmäßigkeit sowie die nachhaltige Umsetzbarkeit der jeweiligen Maßnahme sicherzustellen.

Die letztendliche Entscheidung über die konkrete Umsetzung einer Maßnahme der Säule I liegt daher nicht allein bei der Schule oder der Schulaufsicht, sondern beim Schulträger als verantwortlichem Zuwendungsempfänger im Rahmen der geltenden Förderrichtlinie und der kommunalen Zuständigkeiten.

Zu den einzelnen Maßnahmen wird auf die beigelegte Übersicht verwiesen.

Zu Zusatzfrage 1:

Das Verfahren zur Umsetzung des Startchancen-Programms NRW ist durch die zwischen Bund und Ländern vereinbarten Programmvorgaben sowie die hierzu erlassenen Förderrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen vorgegeben. Für die Stadt Bielefeld als Schulträger bestehen daher keine Möglichkeiten, von den vorgegebenen Verfahrensschritten mit dem Ziel einer Entbürokratisierung oder Beschleunigung abzuweichen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass es sich beim Startchancen-Programm um ein neues und in dieser Form bislang einmaliges Förderprogramm handelt. Entsprechend mussten sich auf allen beteiligten Ebenen zunächst neue Strukturen, Zuständigkeiten und Verfahren etablieren. Dies gilt insbesondere auch für die Bewilligungsbehörden des Landes.

Die Prüfung und Bewilligung der Förderanträge erfolgt durch die Bezirksregierung. Auch dort mussten zunächst organisatorische und fachliche Voraussetzungen vorhanden sein, um die Bearbeitung der Anträge sicherzustellen.

Weitere Einflussfaktoren auf die Dauer der Verfahren ergeben sich unabhängig von den eigentlichen Förderprozessen aus den rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen der Projektumsetzung. Hierzu zählen insbesondere die Einhaltung vergabe- und haushaltsrechtlicher Vorgaben, erforderliche Abstimmungs- und Genehmigungsprozesse, der Umfang vorhandener Planungs- und Ausführungskapazitäten sowie die derzeit angespannte Marktsituation in Teilen der Bau- und Ausstattungsbranche.

Die Verwaltung nutzt die bestehenden Austauschformate mit dem Land NRW, der Bezirksregierung und den kommunalen Spitzenverbänden, um auf weitere Verfahrensvereinfachungen hinzuwirken. Aus Sicht der Verwaltung könnten insbesondere landeseinheitliche Positivlisten förderfähiger Maßnahmen, weitere Standardisierungen im Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren und verbindliche Auslegungshilfen zu Fördertatbeständen zu einer weiteren Beschleunigung beitragen.

Darüber hinaus wäre die landesseitige Anerkennung zusätzlicher Personalressourcen für die Programmsteuerung und Projektumsetzung als förderfähige Ausgaben geeignet, die Umsetzung des Programms vor Ort nachhaltig zu unterstützen.

Zu Zusatzfrage 2:

Die Verwaltung ist gemeinsam mit den Schulen und allen Beteiligten bemüht, das Verfahren schul- und praxisnah innerhalb der Laufzeit des Programms bis 2034 umzusetzen.

Ein Verfahrensvorschlag der Verwaltung zur weiteren Umsetzung des Startchancen-Programm NRW sowie weitere Einzelheiten zum Startchancenprogramm sind der Beschlussvorlage der Verwaltung, Drucksachen-Nr. 1486/2025-2030, zu entnehmen, die in der Sitzung des Schul- und Sportausschusses am 23.06.2026 beraten wird.

I.A.

gez.

Beckmann

Amtsleitung